

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 38/2023 21. September 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern		Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutz-	
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Förderrichtlinie Aussteigerprogramm vom 5. September 2023	1306	gesetzes über den Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlage zur Herstellung von Steinwolleprodukten der Firma Knauf Insulation GmbH in St. Egidien – Auslegung des Bescheides – Gz.: 44-8431/449/1 vom 30. August 2023	. 1310
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen		Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen	
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Mai bis Juli 2023 23-FV 5031/2/25-2023/53991 vom 29. August 2023	1307	zum Vollzug der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Vereinigte Mulde der Model Sachsen Papier GmbH Gz.: 41-8618/1065 vom 4. September 2023	. 1312
Landesdirektion Sachsen Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) Herstellen und Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel "Comirnaty Original/Omicron BA.1 (15/15 µg)/Dosis Injektionsdispersion", "Comirnaty Original/Omicron		Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mechanisch-biologischen Behandlungsanlage Cröbern (MBA) am Standort 04663 Großpösna, Am Westufer 3 Gz.: 44-8431/2659/8 vom 4. September 2023	. 1313
BA.4-5 (15/15 μg)/Dosis Injektionsdispersion", "Co-		Andere Behörden und Körperschaften	
mirnaty Omicron XBB.1.5 30 µg/Dosis Injektionsdispersion", "Comirnaty Omicron XBB.1.5 3 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für Kinder zwischen 6 Monaten bis 4 Jahren", "Comirnaty Omicron XBB.1.5 10 µg/Dosis Injektionsdispersion für Kinder zwischen 5 bis 11 Jahren" und "Comirnaty Omicron XBB.1.5 10 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für Kinder zwischen 5 bis 11 Jahren" (BioNTech) durch Apotheken und Krankenhausapotheken vom 7. September 2023 Az.: 26-5151/6/20		Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 7. Juni 2023 zwischen der Großen Kreisstadt Meißen und der Gemeinde Käbschütztal über die Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 45 StVO auf die Große Kreisstadt Meißen vom 16. August 2023	1315
	1308	Zweckvereinbarung für die Übertragung der stra- ßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach §45 StVO vom 7. Juni 2023	. 1315

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Förderrichtlinie Aussteigerprogramm

Vom 5. September 2023

L

Die Förderrichtlinie Aussteigerprogramm vom 6. Oktober 2009 (SächsABI. S. 1796), die zuletzt durch die Richtlinie vom 18. Dezember 2019 (SächsABI. 2020 S. 17) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 167) wird wie folgt geändert:

- In Ziffer I Nummer 1 werden die Wörter "14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782)" durch die Wörter "21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578)", die Wörter "23. Oktober 2019 (SächsABI. S. 1590)" durch die Wörter "23. November 2022 (SächsABI. S. 1423)" und die Wörter "9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352)" durch die Wörter "6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178)" ersetzt.
- In Ziffer III werden nach dem Komma die Wörter "das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2824) geändert worden ist," eingefügt.

- In Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Komma die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung," angefügt.
- 4. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter "schriftlich unter Verwendung des Formblatts Muster 1a zu § 44 SäHO in einfacher Fertigung" gestrichen.
 - b) In Nummer 6 werden die Wörter "auf Antrag" durch die Wörter "abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung" ersetzt.
 - c) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

Dresden, den 5. September 2023

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Mai bis Juli 2023

23-FV 5031/2/25-2023/53991

Vom 29. August 2023

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum Mai bis Juli 2023

54 318 943 317 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland

19 945 829 034 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von

74 264 772 351 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3955. 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2791; 2023 I Nr. 212) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent - das sind

1 482 283 231 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 21. September 2020 (BGBI. I S. 2018) 4,2224573 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen

62 588 776 Euro.

Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 2 400 Mio. Euro im Jahr 2023 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert - das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen im Zeitraum Mai bis Juli 2023

25 334 744 Euro.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Gesamtbetrag von 87 923 520 Euro.

Dresden, den 29. August 2023

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Sebastian Hecht Amtschef

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Allgemeinverfügung
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG)
und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung
(MedBVSV)

Herstellen und Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel "Comirnaty Original/Omicron BA.1 (15/15 μg)/Dosis Injektionsdispersion", "Comirnaty Original/Omicron BA.4-5 (15/15 μg)/Dosis Injektionsdispersion", "Comirnaty Omicron XBB.1.5 30 μg/Dosis Injektionsdispersion", "Comirnaty Omicron XBB.1.5 3 μg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für Kinder zwischen 6 Monaten bis 4 Jahren", "Comirnaty Omicron XBB.1.5 10 μg/Dosis Injektionsdispersion für Kinder zwischen 5 bis 11 Jahren" und "Comirnaty Omicron XBB.1.5 10 μg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für Kinder zwischen 5 bis 11 Jahren" (BioNTech) durch Apotheken und Krankenhausapotheken

Vom 7. September 2023

Az.: 26-5151/6/20

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 8b der Verordnung vom 16. September 2022 (BGBI. I S. 1452) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nutzen-Risiko-Bewertung der nach § 77 des Arzneimittelgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBI. I S. 1990) geändert worden ist, zuständigen Behörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 30. August 2023, mit denen festgestellt worden ist, dass die Ausnahme von einer Herstellungserlaubnis für Arzneimittelgroßhandlungen und Apotheken für das Umverpacken der oben genannten Arzneimittel zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des herzustellenden Arzneimittels gewährleistet sind, folgende

Allgemeinverfügung:

Den Apotheken und Krankenhausapotheken im Freistaat Sachsen wird bis längstens 31. Dezember 2023 das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe der Fertigarzneimittel:

- Comirnaty Original/Omicron BA.1 (15/15 µg)/Dosis Injektionsdispersion (BioNTech)
- Comirnaty Original/Omicron BA.4-5 (15/15 µg)/Dosis Injektionsdispersion (BioNTech)

- "Comirnaty Omicron XBB.1.5 30 µg/Dosis Injektionsdispersion" (BioNTech)
- "Comirnaty Omicron XBB.1.5 3 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für Kinder zwischen 6 Monaten bis 4 Jahren" (BioNTech)
- "Comirnaty Omicron XBB.1.5 10 µg/Dosis Injektionsdispersion für Kinder zwischen 5 bis 11 Jahren" (BioNTech)
- "Comirnaty Omicron XBB.1.5 10 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für Kinder zwischen 5 bis 11 Jahren" (BioNTech)

jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBI. I S. 2523), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBI. I S. 1202) geändert worden ist, gestattet.

Gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 30. August 2023 sind die Dokumente

- Standardarbeitsanweisung für den Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty Original/Omicron BA.1 (15/15 µg)/Dosis Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke
- Standardanweisung für den Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty Original/Omicron BA.4-5 (15/15 μg)/Dosis Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke
- Standardarbeitsanweisung für den Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty Omicron XBB.1.5 30 µg/ Dosis Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke

- Standardarbeitsanweisung für den Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty Omicron XBB.1.5 für Kinder (6 Monate bis 4 Jahre) 3 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke
- Standardarbeitsanweisung für den Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty Omicron XBB.1.5 für Kinder (5 bis 11 Jahre) 10 µg/Dosis Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke
- Standardarbeitsanweisung für den Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty Omicron XBB.1.5 für Kinder (5 bis 11 Jahre) 10 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke
- Formblatt Begleitdokumentation COVID-19-Impfstoffe in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.

Weiterhin wird das Inverkehrbringen der vorgenannten, auf Ebene der Sekundärverpackung abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellten Fertigarzneimittel durch Apotheken und Krankenhausapotheken im Freistaat Sachsen bis längstens 31. Dezember 2023 gestattet.

Diese Gestattung zum Inverkehrbringen der vorgenannten Fertigarzneimittel gilt auch, wenn die oben genannten Herstellungsschritte abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung nicht durch die Apotheken und Krankenhausapotheken selbst, sondern durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes vorgenommen wurden, wenn diesen die Durchführung dieser Herstellungsschritte durch die jeweils zuständige Landesbehörde gestattet wurde.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit ihrer Wiedergabe auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als bekanntgegeben. Ein Abdruck nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wird nachgeholt, sobald dies möglich und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Sie gilt ab dem 7. September 2023.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 des Arzneimittelgesetzes zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellt wurden, wenn die nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme

einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Eine solche Feststellung durch das Paul-Ehrlich-Institut als der zuständigen Bundesoberbehörde ist am 30. August 2023 erfolgt.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 6 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBI. S. 899), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBI. S. 73, 74), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2022 (SächsGVBI. S. 315) geändert worden ist, die zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen und somit auch zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1325) geändert worden ist. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen, wodurch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt. Entfiele die aufschiebende Wirkung nicht, wäre das Inverkehrbringen der vorgenannten Fertigarzneimittel durch Apotheken und Krankenhausapotheken während eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens nicht möglich. Damit könnte keine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung gewährleistet werden, wodurch erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung entstünden. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und liegt somit im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/ kontakt abrufbar.

Leipzig, den 7. September 2023

Landesdirektion Sachsen Dr. Trommer Referatsleiter Pharmazie, GMP-Inspektorat

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über den Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlage zur Herstellung von Steinwolleprodukten der Firma Knauf Insulation GmbH in St. Egidien – Auslegung des Bescheides –

Gz.: 44-8431/449/1

Vom 30. August 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat gegenüber der Firma Knauf Insulation GmbH, Bahnhofstraße 25, 09356 St. Egidien, mit Datum vom 23. August 2023 eine nachträgliche Anordnung bezüglich des Betriebes der bestehenden Anlage zur Herstellung von Steinwolleprodukten in St. Egidien (Flurstücke 364/7, 364/25, 364/26, 380/10 und 391/10 der Gemarkung St. Egidien in St. Egidien im Landkreis Zwickau) mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

"I. Kupolöfen

 Für den Weiterbetrieb der Kupolöfen gelten drei Jahre nach Bestandskraft dieser Entscheidung, spätestens aber zum 1. Dezember 2026, folgende Grenzwerte: Schwefelwasserstoff 2 mg/m³ Stickstoffmonoxid und Stickstoffdi- 350 mg/m³ für

oxid, angegeben als Stickstoffdioxid Staubinhaltsstoffe nach Num-

Linie 1

mer 5.2.2 TA Luft

Klasse I 0,01 mg/m³
Klasse II 0,5 mg/m³
Klasse III 1 mg/m³

Organische Stoffe (ausgenommen staubförmige organische Stoffe) angegeben als Gesamtkohlenstoff

angegeben als Gesamtkohlenstoffe
Kohlenmonoxid
Comparison

Compari

 Die Messungen für Gesamtstaub und Stickstoffdioxide haben j\u00e4hrlich, alle anderen Messungen wiederkehrend aller drei Jahre zu erfolgen.

Der Messbericht ist der Landesdirektion Sachsen innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss jeder Messung vorzulegen.

Hinweis: Alle bisher festgesetzten Grenzwerte und Messanordnungen gelten unverändert weiter.

II. Mineralwolleanlage

 Für den Weiterbetrieb der Mineralwolleanlage gelten drei Jahre nach Bestandskraft dieser Entscheidung, spätestens aber zum 1. Dezember 2026, folgende Grenzwerte:

Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe.

angegeben als Gesamtkohlenstoff
Ammoniak
Formaldehyd
Phenol
Amine

30 mg/m³
60 mg/m³
5 mg/m³
5 mg/m³
3 mg/m³

 Die Messungen für Gesamtstaub und Stickstoffdioxide haben jährlich, alle anderen Messungen wiederkehrend aller drei Jahre zu erfolgen.

Der Messbericht ist der Landesdirektion Sachsen innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss jeder Messung vorzulegen.

Hinweis: Alle bisher festgesetzten Grenzwerte und Messanordnungen gelten unverändert weiter.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Knauf Insulation GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt."

Die nachträgliche Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/ kontakt abrufbar."

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung liegt nach dieser Bekanntmachung vom

22. September 2023 bis einschließlich 6. Oktober 2023

für jedermann zur Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 517, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. I Nummer 202) unter folgenden Hinweisen:

- Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
- Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/ bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 30. August 2023

Landesdirektion Sachsen Svarovsky Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Industriekläranlagen-Zulassungsund Überwachungsverordnung über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Vereinigte Mulde der Model Sachsen Papier GmbH

Gz.: 41-8618/1065

Vom 4. September 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat der Model Sachsen Papier GmbH, Am Schanzberg 1 in 04838 Eilenburg, mit Datum vom 30. August 2023 einen Bescheid zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in die Vereinigte Mulde mit folgendem Tenor erteilt:

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Model Sachsen Papier GmbH vom 23. März 1993 (Az.: 62-8954.10) in Gestalt der 10. Änderung vom 10. März 2023 (Gz.: 41-8618/775/4) wird wie folgt ergänzt:

 Der Model Sachsen Papier GmbH wird nach Maßgabe der unter Ziffer II. und III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die

wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser, anfallend auf den Hof- und Verkehrsflächen des Produktionsstandortes Eilenburg, erteilt.

- Die Model Sachsen Papier GmbH trägt die Kosten dieses Verfahrens.
- Die Verwaltungsgebühr für dieses Verfahren wird auf XXX festgesetzt. Auslagen fallen nicht an.
- Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten in Höhe von XXX ist am XXX zur Zahlung fällig.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach

§ 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt

vom 25. September 2023 bis einschließlich 6. Oktober 2023

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen,

Abteilung Umweltschutz, Zimmer 463, Braustraße 2, 04107 Leipzig,

Montag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr, Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Mittwoch 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr, Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 4 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, unter folgenden Hinweisen:

- Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
- Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 4. September 2023

Landesdirektion Sachsen Svarovsky Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mechanisch-biologischen Behandlungsanlage Cröbern (MBA) am Standort 04663 Großpösna, Am Westufer 3

Gz.: 44-8431/2659/8

Vom 4. September 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat der Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH in 04463 Großpösna, Am Westufer 3 mit Datum vom 31. August 2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mechanisch-biologischen Behandlungsanlage Cröbern (MBA) am Standort 04663 Großpösna, Am Westufer 3, Gemarkung Dechwitz, Flurstück 138, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt:

i. Entscheidung

1.1 Ihrer Firma Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bernd Beyer, wird unbeschadet der Rechte Dritter, auf Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und der Nummer 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBI. I S. 69) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung folgender Anlage erteilt:

Mechanisch-biologische Behandlungsanlage Cröbern (MBA)

Standort: 04663 Großpösna Am Westufer 3 Gemarkung Dechwitz, Flurstück 138.

- 1.2 Die Genehmigung berechtigt zur biologischen Trocknung der Feinfraktion (Hausmüll < 80 mm) als zusätzliche Betriebsweise der mechanisch-biologischen Behandlungsanlage innerhalb des Gebäudes "Intensivrotte" im Umfang bis zu 410 t/d sowie zur zeitweiligen Lagerung(maximal 1 Jahr) von 10 000 t Trockenstabilat (circa 260 t/d) t bei einer maximalen Lagerkapazität von 13 800 t im Lagerbereich der Nachrotte.</p>
- 1.3 Die Genehmigung wird nach Maßgabe Ihres Antrages und der Antragsunterlagen vom 8. Februar 2023, neu gefasst am 26. Juli 2023 (aktualisierter Antragssatz Version 5, erstellt mit ELiA-2.8-b3) sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III erteilt.
- 1.4 Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetz Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat die Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH als Antragstellerin zu

tragen. Die Höhe der zu entrichtenden Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen gegebenenfalls weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/ kontakt abrufbar."

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 22. September 2023 bis einschließlich 5. Oktober 2023

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 9::00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/

bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023I Nr. 202) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

- Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
- Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Leipzig, den 4. September 2023

8. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:

https://www.lds.sachsen.de/ bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1 dauerhaft einsehbar.

Landesdirektion Sachsen Svarovsky Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 7. Juni 2023 zwischen der Großen Kreisstadt Meißen und der Gemeinde Käbschütztal über die Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 45 StVO auf die Große Kreisstadt Meißen

Vom 16. August 2023

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 16. August 2023 (Az.: 56392/2023) die Zweckvereinbarung vom 7 Juni 2023 zwischen der Großen Kreisstadt Meißen und der Gemeinde Käbschütztal über die Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 45 StVO auf die Große Kreisstadt Meißen gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 16. August2023

Landratsamt Meißen Ralf Hänsel Landrat

Zweckvereinbarung für die Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach §45 StVO

Vom 7. Juni 2023

Zwischen der Gemeinde Käbschütztal gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Müller

und der Stadt Meißen gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Olaf Raschke

wird aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 71, 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgende Zweckvereinbarung über die Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 45 StVO auf den Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Sächsischen Straßengesetzes getroffen

§1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Käbschütztal überträgt im Wege der Delegation die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO, soweit sich diese auf Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung beziehen auf die Stadt Meißen.

Für die Erfüllung der Aufgabe steht der Stadt Meißen ausreichendes Fachpersonal zur Verfügung.

§2 Zuständigkeiten

Die übernehmende Stadt Meißen wird im Außenverhältnis in vollem Umfang allein zuständig und ist damit verantwortlich für die Durchführung der Aufgabe. Die Aufgabe betreffende Hoheitsbefugnisse gehen im Hinblick auf diese Aufgabe auf die Stadt Meißen über.

Die Stadt Meißen und die Gemeinde Käbschütztal bestimmen Ansprechpartner, welche über die konkreten Verfahren informiert werden. Die Abstimmung bei der Mitwirkung mit den jeweiligen Kontaktpersonen kann auf elektronischem Weg herbeigeführt werden.

§3 Kosten

Die Kosten für die Aufgabenübernahme trägt die Gemeinde Käbschütztal für Ihren Gemeindebereich.

Die Stadt Meißen hat bis spätestens 31. Januar die Kostenaufstellung für das vorherige Jahr fertig zu stellen und der Gemeinde Käbschütztal bekannt zu geben. Die Fälligkeit der jeweils anfallenden Kosten ist 1 Monat nach Bekanntgabe der Kostenaufstellung.

Für die Kostenermittlung für den Personal- und Sachkostenbedarf wird die VwV Kostenfestlegung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Soweit die Pauschalen zugrunde gelegt werden, betragen die zur Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes maßgeblichen durchschnittlichen Kosten je Arbeitsstunde für die Laufbahngruppe/ Einstiegsebene 1.2 (ehemals mittlerer Dienst) 55,75 Euro.

Die Stadt Meißen rechnet von einem monatlichen Arbeitsstundenvolumen für die Tätigkeit der Straßenverkehrsbehörde für die Gemeinde Käbschütztal von 10 Stunden.

Von den Gesamtkosten sind die Einnahmen nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Abzug zu bringen.

§4 Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Käbschütztal, den 31. Mai 2023

Frank Müller Bürgermeister Gemeinde Käbschütztal

Meißen, den 7. Juni 2023

Olaf Raschke Oberbürgermeister Stadt Meißen

§5 Kündigung und Auseinandersetzung

Eine ordentliche Kündigung kann zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen, frühestens jedoch zum Ablauf des Jahres 2024.

Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben.

§6 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§7 Schlussbestimmungen

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260 Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

14. September 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post